

Aktenzeichen:
Ri 1 O 151/22



Landgericht Heilbronn

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Kehl Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Maxim-Gorki-Straße 10, 06114 Halle,
Gz.: 1 [REDACTED]

gegen

Automattic Inc., vertreten durch d. Chief Executive Officer Herrn Matthew Mullenweg, 60 29th
Street #343, San Francisco, CA 94110, Amerika, s. Vereinigte Staaten

- Beklagte -

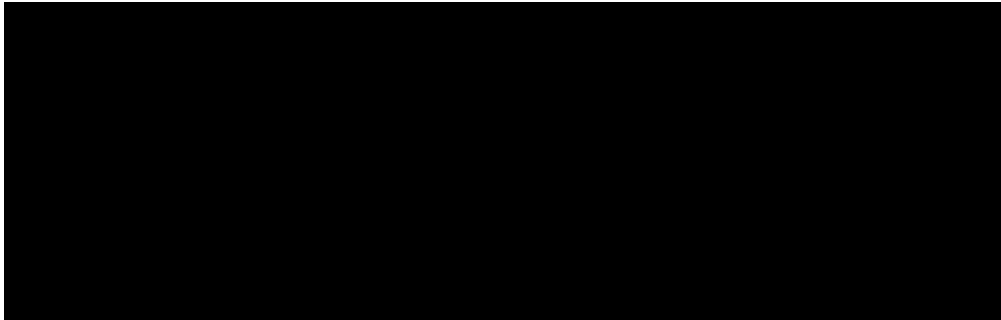
Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

wegen Unterlassung

hat das Landgericht Heilbronn - 1. Zivilkammer - durch den Vizepräsidenten des Landgerichts
[REDACTED] als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10.02.2023 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Androhung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, zu vollstrecken am Chief Executive Officer der Beklagten, Matthew Mullenweg, oder unmittelbare Ordnungshaft von bis zu sechs Monaten, ebenfalls zu vollstrecken am Chief Executive Officer der Beklagten, zu unterlassen, im Internet auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere auf der Internetseite unter den URLs



durch die Bezeichnung als „Schwarzgeld Makler“ zu unterstellen, dass der Kläger Geld annehme, ohne es ordnungsgemäß zu versteuern.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 887,03 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 15.11.2021 zu bezahlen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist für den Kläger hinsichtlich des Ausspruchs unter Ziff. 1 des Tenors gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 10.000 Euro, hinsichtlich des Ausspruchs unter Ziff. 2 und 3 des Tenors gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.
5. Der Streitwert wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger nimmt die Beklagte als Hostproviderin auf Unterlassung der Verbreitung eines Beitrags auf ihrer Blogging-Plattform „WordPress“ in Anspruch.

Der Kläger ist Geschäftsführer [REDACTED] [REDACTED] die sich als Dienstleistungsunternehmen im Immobilienbereich mit der Entwicklung und Vermarktung von Gewerbeimmobilien befasst, [REDACTED] Immobilien. Außerdem leitet er ein Sachverständigenbüro und ist öffentlich bestellter Sachverständiger für bebaute und unbebaute Grundstücke, Mieten für Grundstücke und Gebäude. Die Beklagte ist Inhaberin und Betreiberin der Internetplattform wordpress.com. Sie stellt für Nutzer kostenlos sog. Internet-Blogs zur Verfügung und finanziert sich über bezahlte Dienstleistungen und Werbung. Diese Internetblogs sind Internet-Homepages für Dritte und jeweils als sogenannte Subdomains unter der Top-Level-Domain wordpress.com im Internet weltweit erreichbar. Die Beklagte stellt die technischen Rahmenbedingungen zur Verfügung, der jeweilige Nutzer hat die Möglichkeit, dort seine eigenen Inhalte zu erstellen. Sie kann die Beiträge löschen oder sperren. Am 15.08.2016 veröffentlichte ein unbekannter Nutzer unter dem Pseudonym [REDACTED] auf der streitgegenständlichen Webseite folgenden Beitrag:

[REDACTED]: *der Schwarzgeld Makler* [REDACTED]

*Datum: 15. August 2016 [REDACTED] 0 Kommentare
Bei Immobiliengeschäften sind meist hohe Beträge im Spiel. Der [REDACTED] weiß dies nur zu gut. Seit Jahren gibt es immer wieder Gerüchte, dass der Audi [REDACTED] Fahrer nur zu gerne die Hand aufhält.*

Bei Vermietungsprovisionen und Verkäufen soll [REDACTED] eine Vorliebe für Bares entwickelt haben. Dies berichtet auch ein langjähriger Geschäftspartner. Sein Freundeskreis kennt derlei Geschäfte und die Konsequenzen nur zu gut. Sein Duz-Freund und Luxusuhrenhändler [REDACTED] hatte vor Jahren bereits die Steuerfahndung. Ein roter Ferrari und teure Kunst an den Wänden passen so gar nicht ins Bild des armen Uhrenhändlers. Heute fährt [REDACTED] lieber einen [REDACTED] Porsche 911.

Sollte es noch einmal eng werden ist Duz-Freund und [REDACTED] zur Stelle. [REDACTED] ist auch der Steuerberater bekannter lokaler Größen wie Familie [REDACTED] die gerade Millionen mit Grundstücksgeschäften in [REDACTED] verdient. Da schließt sich der Kreis, der besseren [REDACTED] Gesellschaft, die auf Kosten der Allgemeinheit Kasse macht.“

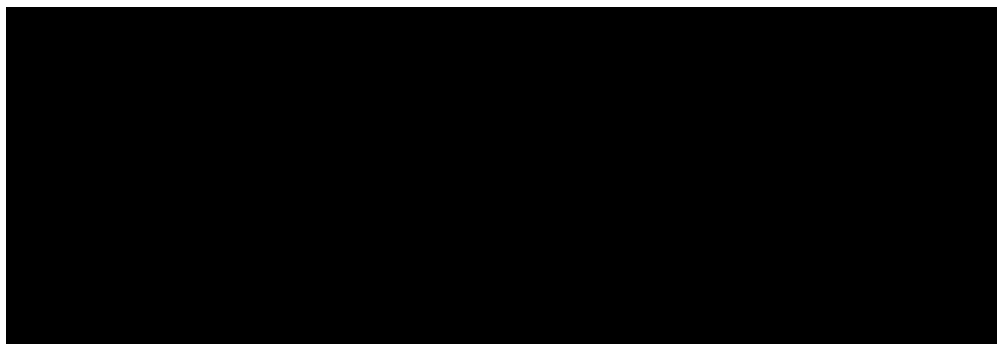
Mit Anwaltsschreiben vom 29.03.2017 und 12.06.2017 wies der Kläger die Beklagte darauf hin, dass Behauptungen in dem Blogbeitrag, insbesondere er sei Schwarzgeldmakler, unzutreffend seien, und setze Fristen zur Löschung des Beitrags. Die Beklagte antwortete auf die Schreiben und wies darauf hin, dass der Blogbeitrag nicht rechtswidrig, die Ausführungen des Klägers hierzu nicht ausreichend und ein Gerichtsurteil zur Löschung erforderlich seien. Der Kläger reichte wegen derselben Sache bereits 2017 eine Klage beim Landgericht Halle ein (5 O 222/17). Das Landgericht Halle setzte den Streitwert vorläufig auf 5.000 € fest und sah sich - jedenfalls zunächst - nicht als sachlich zuständig an. Die Klage wurde später zurückgenommen. Am

02.07.2019 wurde ein erneuter Rechtsstreit beim Landgericht Berlin anhängig gemacht (27 O 518/19). Die Klage wurde am 15.11.2021 in den Vereinigten Staaten der Beklagten zugestellt. Durch Beschluss vom 14.10.2022 erklärte sich das Landgericht Berlin für örtlich zuständig und verwies den Rechtsstreit an das Landgericht Heilbronn.

Der Kläger trägt vor, die Beklagte habe die volle tatsächliche Verfügungsgewalt über die auf ihren Internetseiten eingestellten Inhalte, sie könne die Inhalte jederzeit auch bearbeiten. Die Tatsachenbehauptung, der Kläger sei ein „Schwarzgeld Makler“, sei falsch. Der Kläger habe niemals Schwarzgeld angenommen und werde solches auch zukünftig nicht annehmen. Vielmehr habe er alle aus seinen gewerblichen Geschäften generierten Einnahmen unter Einhaltung der kaufmännischen Sorgfalt ordnungsgemäß versteuert. Gegen den Kläger sei niemals wegen einer Steuerstraftat ermittelt worden. Auch gebe es keinen Eintrag im Bundeszentralregister, der eine solche Behauptung nahelegen würde.

Der Kläger beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Androhung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, zu vollstrecken am Chief Executive Officer der Beklagten, Matthew Mullenweg, oder unmittelbare Ordnungshaft von bis zu sechs Monaten, ebenfalls zu vollstrecken am Chief Executive Officer der Beklagten, zu unterlassen, im Internet auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere auf der Internetseite unter den URLs



durch die Bezeichnung als „Schwarzgeld Makler“ zu unterstellen, dass der Kläger Geld annehme ohne es ordnungsgemäß zu versteuern.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 887,03 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor, sie habe keinen Einfluss auf die geposteten Inhalte auf der Plattform, es erfolge keine inhaltliche Auseinandersetzung der Beklagten mit den Veröffentlichungen. Es sei wegen des Zusatzes „Spitzname“ davon auszugehen, dass in dem Blogbeitrag mit „Schwarzgeld Makler“ nicht der Kläger gemeint ist, sondern eine andere Person. Die Äußerungen, dass er „nur zu gern die Hand“ aufhalte und „Kasse auf Kosten der Allgemeinheit“ gemacht werde, seien nicht auf den Kläger bezogen. Außerdem enthalte der Blogbeitrag unter Berücksichtigung der Formulierungen „Gerüchte“ und „soll“ nur Meinungsäußerungen. Die Beklagte ist der Auffassung, dass die Klage wegen der vorherigen Unterlassungsklage beim Landgericht Halle wegen Rechtsmissbrauchs unzulässig ist und etwaige Ansprüche wegen des Zeitablaufs verwirkt sind. Die Beklagte hafte nicht als Störerin. Sie sei zwar Hostproviderin, es hätten ihr aber keine konkreten Anhaltspunkte für eine Rechtsverletzung vorgelegen. Eine Persönlichkeitsrechtsverletzung liege außerdem nicht vor. Auch seien die streitgegenständlichen Bloginhalte von der Meinungsfreiheit gedeckt.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Sitzungsniederschrift vom 10.02.2023 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig.

Das Landgericht Heilbronn ist nach § 32 ZPO örtlich zuständig. Die als rechtsverletzend beanstandete Internetveröffentlichung weist einen deutlichen Bezug zum Landgerichtsbezirk Heilbronn in dem Sinne auf, dass eine Kollision der widerstreitenden Interessen - Interesse des Klägers an der Achtung seines Persönlichkeitsrechts einerseits, Interesse der Beklagten als Hostprovider - nach den Umständen des konkreten Falls hier tatsächlich eingetreten sein kann (BGH Urteil vom 02.03.2010, VI ZR 23/09). Dies ist anzunehmen, weil die Kenntnismahme der beanstandeten Internetveröffentlichung aufgrund des lokalen Bezugs hier erheblich näher liegt, als dies aufgrund der bloßen Abrufbarkeit der Blogbeitrags in anderen Gerichtsbezirken der Fall ist.

Vor diesem Hintergrund kann entgegen der Auffassung der Beklagten in der Klagerücknahme beim Landgericht Halle und der erneuten Klage bei einem anderen Gericht kein Rechtsmissbrauch gesehen oder ein Verlust des Rechtsschutzbedürfnisses erkannt werden. Die von der Beklagten in Bezug genommene Entscheidung des OLG Düsseldorf (Urteil vom 31.01.2019, 20 U 87/18) bezieht sich im Übrigen auf die Methode der testweisen Stellung von Anträgen auf Erlass einer einstweiligen Verfügung bei verschiedenen Gerichten. Diese Verfahren sind mit dem vorliegenden Rechtsstreit nicht vergleichbar, zumal in Eilverfahren die Besonderheit besteht, dass der Antragsgegner die Ablehnung von Anträgen nicht erfahren muss. Ob das Landgericht Halle vor der Klagerücknahme von seiner sachlichen und örtlichen Zuständigkeit ausging, kann dahinstehen.

II.

Die Klage ist auch begründet.

1.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte der geltend gemachte Unterlassungsanspruch zu (§§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB analog i.V.m. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG).

a) Die Beklagte kann aufgrund des Betreibens einer Blogging-Plattform als Störerin in Anspruch genommen werden. Grundsätzlich ist als mittelbarer Störer verpflichtet, wer, ohne unmittelbarer Störer zu sein, in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal zur Beeinträchtigung des Rechtsguts beiträgt. Der Umfang der Verpflichtung bestimmt sich danach, ob und inwieweit dem als mittelbaren Störer in Anspruch Genommenen nach den Umständen des Einzelfalls eine Verhinderung der Verletzung zuzumuten ist. Danach ist ein Hostprovider zur Vermeidung einer Haftung als mittelbarer Störer grundsätzlich nicht verpflichtet, die von den Nutzern in das Netz gestellten Beiträge vor der Veröffentlichung auf eventuelle Rechtsverletzungen zu überprüfen. Er ist aber verantwortlich, sobald er Kenntnis von der Rechtsverletzung erlangt. Weist ein Betroffener den Hostprovider auf eine Verletzung seines Persönlichkeitsrechts durch den Nutzer seines Angebots hin, kann der Hostprovider verpflichtet sein, künftig derartige Störungen zu verhindern. Wird eine Verletzung von Persönlichkeitsrechten behauptet, wird sich eine Rechtsverletzung allerdings nicht stets ohne Weiteres feststellen lassen. Denn sie erfordert eine Abwägung zwischen dem Recht des Betroffenen auf Schutz seiner Persönlichkeit aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK und dem durch Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 EMRK geschützten Recht jedenfalls des Providers auf Meinungs- und Medienfreiheit. Ist der Provider mit der Beanstandung

eines Betroffenen konfrontiert, die so konkret gefasst ist, dass der Rechtsverstoß auf der Grundlage der Behauptung des Betroffenen unschwer bejaht werden kann, ist eine Ermittlung und Bewertung des gesamten Sachverhalts unter Berücksichtigung einer etwaigen Stellungnahme des für den beanstandeten Beitrag Verantwortlichen erforderlich. Dies gilt auch dann, wenn die beanstandete Äußerung nicht als Tatsachenbehauptung, sondern als Werturteil zu qualifizieren ist, das Werturteil vom Betroffenen aber mit der schlüssigen Behauptung als rechtswidrig beanstandet wird, der tatsächliche Bestandteil der Äußerung, auf dem die Wertung aufbaue, sei unrichtig, dem Werturteil fehle damit jegliche Tatsachengrundlage (BGH Urteil vom 01.03.2016, VI ZR 34/15).

b) Nach diesen Grundsätzen war und ist die Beklagte verpflichtet, der Beanstandung des Klägers nachzugehen.

aa) Sie wurde vom Kläger durch Anwaltsschreiben konkret darauf hingewiesen, dass er in dem genannten Blog der Wahrheit zuwider als „Schwarzgeldmakler“ bezeichnet wurde. Auch auf weitere als wahrheitswidrig bezeichnete Behauptungen in dem Beitrag, die suggerieren, er betreibe Steuerhinterziehung, wird eingegangen. Es wird vorgebracht, dass der Kläger nie Schwarzgeld angenommen habe und solches auch in Zukunft nie annehmen werde. Er habe vielmehr alle aus seinen gewerblichen Geschäften generierten Einnahmen gemäß der kaufmännischen Sorgfalt ordnungsgemäß versteuert. Durch die Verleumdungen und unwahre Tatsachenbehauptungen werde sein Persönlichkeitsrecht verletzt. Mit der Klage wurde zum Beleg der Unrichtigkeit der beanstandeten Behauptung zusätzlich noch ein Führungszeugnis vorgelegt, das keinen Eintrag enthält.

bb) Auf dieser Grundlage war und ist ein möglicher Rechtsverstoß unschwer zu erkennen.

Weitere Nachweise sind entgegen der Auffassung der Beklagten auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 08.12.2022, C-460/20) nicht zu verlangen. Danach obliegt zwar in Fällen, in denen von einem Internet-Suchdienst eine Auslistung begehrt wird, dem Begehrenden der Nachweis, dass die in diesem Inhalt enthaltenen Informationen ganz oder teilweise offensichtlich unrichtig sind. Damit dieser Person jedoch keine übermäßige Belastung auferlegt wird, die die praktische Wirksamkeit des Rechts auf Auslistung beeinträchtigen könnte, hat sie allerdings lediglich die Nachweise beizubringen, die unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls von ihr vernünftigerweise verlangt werden können, um diese offensichtliche Unrichtigkeit festzustellen. Welche weiteren Nachweise der Kläger zu seiner Entlassung hinsichtlich

der nicht detailliert vorgebrachten und anonymen Anschuldigung erbringen könnte, zeigt die Beklagte nicht auf. Die von ihr erwarteten Informationen zu Details des streitigen Beitrags - welches Fahrzeug der Kläger gefahren ist - führen nicht weiter. Dahinstehen kann daher vorliegend, ob ein Hostprovider wie ein Suchmaschinenbetreiber zu behandeln ist.

Trifft die Beanstandung zu, verletzt der angegriffene Beitrag das Persönlichkeitsrecht des Klägers, insbesondere seine Ehre und soziale Anerkennung. Allerdings liegt die Reichweite des Persönlichkeitsrechts nicht absolut fest, sondern muss erst durch eine Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten Belange bestimmt werden, bei der die besonderen Umstände des Einzelfalls sowie die betroffenen Grundrechte und Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention interpretationsleitend zu berücksichtigen sind. Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist nur dann rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt (BGH a. a. O.). Für die Zulässigkeit einer Äußerung kommt es dabei auch darauf an, ob es sich um Tatsachenbehauptungen oder Meinungsäußerungen handelt. Während Meinungsäußerungen weitergehend geschützt sind, müssen unwahre Tatsachenbehauptungen regelmäßig nicht hingenommen werden.

Die Bezeichnung des Klägers als „Schwarzgeldmakler“ ist nach den Umständen vorliegend als Tatsachenbehauptung einzustufen. Tatsachenbehauptungen sind durch die objektive Beziehung zwischen Äußerung und Wirklichkeit charakterisiert. Demgegenüber werden Werturteile und Meinungsäußerungen durch die subjektive Beziehung des sich Äußernden zum Inhalt seiner Aussage geprägt. Wesentlich für die Einstufung als Tatsachenbehauptung ist danach, ob die Aussage einer Überprüfung auf ihre Richtigkeit mit Mitteln des Beweises zugänglich ist. Das scheidet bei Werturteilen und Meinungsäußerungen aus, weil sie durch das Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens gekennzeichnet sind und sich deshalb nicht als wahr und unwahr erweisen lassen. Sofern eine Äußerung, in der Tatsachen und Meinungen sich vermengen, durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt ist, wird sie als Meinung von dem Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG geschützt. Das gilt insbesondere dann, wenn eine Trennung der wertenden und der tatsächlichen Gehalte den Sinn der Äußerung aufhobe oder verfälschte (BGH a. a. O.). Vorliegend ist die Behauptung, dass der Kläger Schwarzgelt makelt, also annimmt und weitergibt, nach dem Kontext entgegen der Auffassung der Beklagten eindeutig auf den Kläger bezogen. Es handelt sich um eine Behauptung, die dem Beweis zugänglich ist. Diese Tatsachenbehauptung wird in dem Beitrag durch weitere Behauptungen und Argumente untermauert, die nach dem Gesamtzusammenhang ersichtlich ebenfalls auf den Kläger bezogen sind. Dem Durchschnittsempfänger wird suggerieren, dass es sich um eine wahre Tatsache handelt.

Die gelingt insbesondere durch die Berufung auf den Bericht eines „langjährigen Geschäftspartners“, die namentliche Einbeziehung anderer in Heilbronn tätiger Personen und die Konklusion („da schließt sich der Kreis“), wonach der Kläger zu denen gehöre, „die auf Kosten der Allgemeinheit Kasse machen“. Die wenigen Einschränkungen („Gerüchte“, „soll“), geben dem Beitrag insgesamt nicht das Gepräge einer bloßen Verdachtsäußerung oder einer Meinungsäußerung. Dahinstehen kann, ob die Äußerung „Schwarzgeldmakler“ auch dann nicht geschützt wäre, wenn sie als Meinungsäußerung zu qualifizieren wäre. Es liegt immerhin nahe, dass bei dem Beitrag nicht die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung des Betroffenen im Sinne einer Schmähung im Vordergrund steht, der jenseits polemischer und überspitzter Kritik herabgesetzt und gleichsam an den Pranger gestellt werden soll (BGH NJW 2005, 279 m. w. N.).

c) Ihrer Prüfungspflicht ist die Beklagte nicht nachgekommen.

Zur Bestimmung, welcher Überprüfungsaufwand vom Hostprovider im Einzelfall zu verlangen ist, bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung im Einzelfall, bei der die betroffenen Grundrechte der Beteiligten zu berücksichtigen sind. Maßgebliche Bedeutung kommt dabei dem Gewicht der angezeigten Rechtsverletzung sowie den Erkenntnismöglichkeiten des Providers zu. Zu berücksichtigen sind aber auch Funktion und Aufgabenstellung des vom Provider betriebenen Dienstes sowie die Eigenverantwortung des für die persönlichkeitsrechtsbeeinträchtigende Aussage unmittelbar verantwortlichen Nutzers (BGH Urteil vom 01.03.2016, VI ZR 34/15).

Vorliegend rückt dabei die mit dem veröffentlichten Beitrag verbundene ganz erhebliche Persönlichkeitsrechtsverletzung des Klägers in den Vordergrund. Der Beitrag ist mit dem Namen des Klägers und der im Beitrag angegebenen Ortsbezeichnung über Suchmaschinen auch heute noch ohne weiteres zu erreichen und er ist geeignet, dem Ansehen des Klägers als Person und seinen geschäftlichen Interessen in ganz erheblicher Weise zu schaden. Von der Beklagten ist daher zu verlangen, dass sie eine Überprüfung mit dem Ziel vornimmt, die Berechtigung der Beanstandung zu klären. Sie kann sich nicht darauf beschränken, das Vorbringen des Klägers, er habe niemals Schwarzgeld angenommen, zu bestreiten. Vom Kläger kann insoweit kein weiterer Sachvortrag erwartet werden. Der Beklagten obliegt es im Rahmen ihrer sekundären Darlegungslast, Nachforschungen vorzunehmen und den Vorwurf weiter zu begründen. Kann die Beklagte über den Nutzer die Behauptung, der Kläger sei ein Schwarzgeldmakler, mit konkreten Tatsachen untermauern, obliegt es dem Kläger diese zu entkräften. Dass die Beklagte möglicherweise die Identität des Nutzers nicht kennt, weil diese im Rahmen ihres Geschäftsmodells nicht festgehalten wurden, entlastet sie nicht. Es bleibt dann nur die Löschung des Beitrags.

d) Der Anspruch des Klägers ist nicht verwirkt. Erforderlich wären eine längere Zeit, in der die Möglichkeit bestand, ein Recht geltend zu machen (Zeitmoment) und die Schaffung eines Vertrauenstatbestandes (Umstandsmoment). Jedenfalls letzteres fehlt. Es handelt sich um eine andauernde Rechtsverletzung. Auch wurde der Beklagten die Rücknahme der ersten Klage nach eigenem Vorbringen erst im Rahmen der erneuten Klage bekannt.

2.

Der Anspruch auf Zahlung der vorgerichtlich angefallenen Rechtsanwaltskosten ergibt sich aus § 823 Abs. 1 BGB, der Zinsanspruch aus den §§ 291, 288 BGB.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 Satz 1 und 2 ZPO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 48 Abs. 2 GKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Heilbronn
Wilhelmstraße 8
74072 Heilbronn

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.



Vizepräsident des Landgerichts